

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 01.12.2015 gemäß § 34 Abs. 5 GeschO.

Beginn: 19:30 Uhr
Ende 21:20 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen

Anwesend:

Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Bauerreis, Fred,
Bögelein, Georg,
Bräutigam, Lutz Dr.,
Dubois, Ulrike,
Großkopf, Konrad,
Großkopf, Matthias,
Hamm, Reimer, 3. Bgm.
Hasenberger, Adam,
Kerschbaum, Gerhard,
Koch, Kurt,
Koch, Thomas,
Marr, Herbert,
Müller, Hansjürgen, 2. Bgm.
Rosiwal-Meißner, Monika,
Wagner, Gerhard,
Wölfel, Marcus,

Schriftführer/in

Lindner, Horst,
Mosch, Karin,

Es fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Emrich, Jutta,
Haag, Horst,
Heilmann, Alexander,
Verstynen, Peter,

Eröffnung der Sitzung:

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist. Er teilte weiter mit, dass den Gemeinderäten Konrad Großkopf, Herbert Marr und Gerhard Kerschbaum zu deren Geburtstagen Glückwünsche übermittelt wurden.

Anschließend überreichte 1. Bgm. Nagel Frau Evelyn Zangl aufgrund deren Wegzug aus Hemhofen ein Präsent der Gemeinde Hemhofen als Dank für deren langjährige Tätigkeit in den Ortsvereinen und der Organisation des Dorffestes.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen.

Herr xxx wollte im Hinblick auf die heute anstehende Diskussion zu der Gebührenerhöhung bei der Entwässerungseinrichtung wissen, wann nunmehr die bereits im letzten Jahr bei der Bürgerversammlung angekündigte Endabrechnung des 2. Verbesserungsbeitrages erfolgt. Ferner wollte er wissen, in welchem Umfang die Gemeinde durch die seit einiger Zeit in Hemhofen lebenden Asylbewerber finanziell belastet wird. 1. Bgm. Nagel führte aus, dass im kommenden Jahr die letzte noch ausstehende Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll und danach die Endkalkulation vorgenommen werden soll. Mit den endgültigen Bescheiden ist daher in der ersten Jahreshälfte 2017 zu rechnen. Hinsichtlich der Situation aufgrund der Asylbewerber stellte er fest, dass durch deren Unterbringung die Gemeinde Hemhofen derzeit in keinerlei finanzieller Hinsicht belastet ist.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Frau GR´in Rosiwal-Meißner bemängelte, dass bei der Veröffentlichung der Niederschrift der letzten Sitzung im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde die Einzelabstimmungen zum Tagesordnungspunkt „Beratung des Flächennutzungsplanes“ nicht mit veröffentlicht wurden.

Die Niederschrift über die Sitzung vom 03.11.2015 wurde dessen ungeachtet genehmigt.

Beschluss: Ja 15 Nein 2

zu 2 Informationen

Sachverhalt:

a) Allgemeine Informationen

- 1. BGM Nagel verwies auf die vorliegende Tischvorlage mit den voraussichtlichen Sitzungsterminen für das Jahr 2016. Demnach findet die erste Sitzung des Gemeinderates am 12.01.2016 statt.
- Zur Anfrage von GR Marr in der letzten GR-Sitzung hinsichtlich von Geruchsbelästigungen aus Entwässerungskanälen in der Klemens-Mölkner-Straße teilte 1. BGM Nagel mit, dass eine Überprüfung stattgefunden hat und eine Reinigung der Sandablagerungen im Kanal vorgenommen wurde.
- In der letzten Gemeinderatssitzung wurde die Art der Darstellung von Beschlüssen für Vergaben hinterfragt. Die Verwaltung hat die rechtlichen Rahmenbedingungen daraufhin umfassend mit dem kommunalen Prüfungsverband und auf Grundlage eines diesbezüglichen Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern geklärt. Bei Vergabeentscheidungen ist grundsätzlich zwischen Vergaben nach VOL und nach VOB zu entscheiden. Vergabeentscheidungen nach der VOL werden grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu treffen sein. Die Bekanntgabe des in der nicht-öffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses gemäß Art. 52 Abs. 3 GO beschränkt sich dabei in der Regel auf die Tatsache des Zuschlages ohne Angabe des Endpreises und des Namens des Bieters sowie auf die Art der Vergabe.
Bei VOB-Vergaben besteht grundsätzlich eine geringere Schutzdürtigkeit, so dass hier eine Behandlung in öffentlicher Sitzung möglich ist. Nur in Ausnahmefällen (berechtigte Ansprüche einzelner, gewichtige öffentliche Belange wie z.B. Aufrechterhaltung des Wettbewerbs) können hier zu einer zumindest teilweisen Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung führen. Bei VOB-Vergaben kann grundsätzlich der Name des Bieters, der Endpreis und die Art der Vergabe genannt werden. Aus Gründen der Aufrechterhaltung des Wettbewerbs wird hier bei VOB-Vergaben zu Jahres-LV´s aufgrund der Vergleichbarkeit der Leistung und der wiederkehrenden Ausschreibung an der bisherigen Darstellung in den Beschlussvorlagen festgehalten. Hier werden weiterhin der erste und der letzte Bieter mit geprüfter Angebotssumme genannt. Diese Vorgehensweise wurde vom Bayerischen kommunalen Prüfungsverband ausdrücklich befürwortet. Bei VOB-Vergaben zu nicht wiederkehrenden Bauleistungen werden künftig alle Bieter mit geprüften Angebotssummen aufgeführt.
- 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass am 30.11.2015 ein Gespräch mit Vertretern des Landratsamtes, des Helferkreises, des ASB und des Sicherheitsdienstes zur Situation in der Asylbewerberunterkunft geführt wurde. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorübergehende Änderung des Status als Erstaufnahmelage in eine dezentrale Einrichtung mit Ausnahme der Meldepflicht keine Veränderungen gebracht hat.
- Bgm. Nagel teilte mit, dass die Weihnachtsfeier der Spielvereinigung Zeckern am 5.12.2015, des TSV Hemhofen am 11.12.2015 und das Weihnachtskonzert der Gemeinde am 6.12.2015 stattfinden.

b) Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

1. BGM Nagel teilte mit, dass in der Gemeinderatssitzung am 03.11.2015 die Verkaufsbedingungen für die drei Bauplätze im Gebiet Zobelstein-Nord mit 160 Euro pro Quadratmeter (voll erschlossen) festgelegt wurden.

zur Kenntnis genommen

zu 3 Kalkulation der Entwässerungsgebühren für den Zeitraum 2016/17 (Finanzausschuss vom 10.11.2015)

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat sich mit der Kalkulation bereits in seiner Sitzung am 10.11.2015 befasst und hat dem Gemeinderat empfohlen, die Gebührensätze unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse und bei gleichzeitiger Erhöhung der Grundgebühren auf 96 € festzulegen. Die vorliegende Kalkulation (Stand: 11.11.2015) berücksichtigt diese Empfehlung.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung vor der öffentlichen Sitzung am 01.12.2015 ab 19.00 Uhr nochmals vorberaten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Aufgrund der vorliegenden Kalkulation (Stand 11.11.2015) werden entsprechend Variante B die Gebührensätze für Schmutzwasser auf 3,08 €/m³ und für Niederschlagswasser auf 0,38 €/m² festgesetzt.
3. Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hemhofen wird in der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.
4. Diese Anlage stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift dar.

Beschluss: Ja 16 Nein 1

zu 4 Fortschreibung Flächennutzungsplan - Gebiet Wolfenäcker "BA IV"

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderats am 3.11.2015 sollte entschieden werden, ob die in der Anlage B zur 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit I bezeichnete Fläche im Bereich Wolfenäcker „BA IV“ als Wohnbaufläche erhalten bleiben oder evtl. herausgenommen werden soll. Die Entscheidung über die Fläche wurde im Hinblick auf die Wortmeldung des Bürgers Hans Reck zu Beginn der öffentlichen Sitzung zurückgestellt. Die Klärung der von Herrn Reck angesprochenen Vertragsvereinbarungen ist zwischenzeitlich erfolgt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die in Anlage B mit I bezeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 9,93 ha bleibt als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemhofen erhalten.

Beschluss: Ja 13 Nein 4

zu 5 Raumordnungsverfahren Fachmarkzentrum "AischParkCenter" in Höchstadt Aisch

Sachverhalt:

Die Firma AischPark Center GmbH mit Sitz in Bamberg will im Osten von Höchststadt a.d. Aisch ein Fachmarktzentrum mit einer Gesamtverkaufsfläche von 16.150 m² errichten. Die Regierung von Mittelfranken hat ein Raumordnungsverfahren eingeleitet. Von dem Projekt betroffenen Kommunen, Behörden, Verbände und Bürger konnten bis zum 20. November 2015 gegenüber der Regierung Stellung zu dem Vorhaben nehmen. Die Gemeinde Hemhofen wurde durch die Regierung von Mittelfranken nicht an dem Raumordnungsverfahren beteiligt und hat aus der Tagespresse von den Beschlussfassungen anderer Kommunen zu dem Raumordnungsverfahren erfahren.

Mit Schreiben vom 9.11.2015 hat die Gemeinde Hemhofen die unterbliebene Beteiligung am Raumordnungsverfahren bei der Regierung von Mittelfranken beanstandet und Fristverlängerung für eine Stellungnahme bis nach der Gemeinderatssitzung am 1.12.2015 beantragt. Mit Anruf vom 18.11.2015 hat der zuständige Sachbearbeiter der Regierung von Mittelfranken dem Antrag auf Fristverlängerung bis zum 15.12.2015 stattgegeben.

Die Gemeinde Hemhofen liegt im Kerneinzugsgebiet des AischParkCenters mit einer Verkaufsfläche von 16.150 m². In dem Fachmarktzentrum sind unter anderem folgende Sortimente mit folgender Verkaufsfläche vorgesehen:

Lebensmittel	1.500 m ²
Getränke	500 m ²
Netto LM Discount	1.050 m ²
Gartencenter Dehner	3.000 m ²
Elektrofachmarkt	1.100 m ²
Drogerie	700 m ²

Im Gemeindegebiet von Hemhofen bestehen derzeit zwei großflächige Einzelhandelsgeschäfte mit dem Sortiment Lebensmittel und Getränke. Weiter ist in Hemhofen ein großflächiger Baumarkt ansässig. Für einen Drogeriemarkt besteht eine rechtskräftige Baugenehmigung. Die Gemeinde Hemhofen ist gemeinsamer Siedlungsschwerpunkt mit der Gemeinde Röttenbach. Im Rahmen der Städtebauförderung plant die Gemeinde Hemhofen derzeit die Neugestaltung des Ortskerns. Die vorbereitende Untersuchung im Rahmen der Städtebauförderung soll im Jahr 2016 in Auftrag gegeben werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde Hemhofen gibt zu dem Vorhaben im Rahmend es Raumordnungsverfahrens folgende Stellungnahme ab:
 - Die Flächenausweisung für das Einzelhandelsgroßprojekt erfolgt nicht an einem städtebaulich integrierten Standort (LEP 2013 Z 5.3.2).
 - Das Einzelhandelsgroßprojekt hat Verkaufsflächen für Sortimente des Nahversorgungsbedarfs ((Nahrung- und Genussmittel, Getränke) und auch Sortimente des Innenstadtbedarfs (Arzneimittel, Drogeriewaren) zum Gegenstand. Das Projekt widerspricht nach Auffassung der Gemeinde Hemhofen den Anforderungen des nachbargemeindlichen Abstimmungsgebotes gem. § 2 Abs. 2 BauGB, da der Einzugsbereich zu groß gewählt ist. Die Gemeinde Hemhofen befürchtet negative Auswirkungen auf die beiden großflächigen Einzelhandelsprojekte (Nahrung- und Genussmittel) und die Einzelhandelsprojekte des Innenstadtbedarfs (Arzneimittel, Drogeriewaren), sowie den vorhandenen Baumarkt.
 - Das Einzelhandelsgroßprojekt hat überwiegend innenstadtrelevante Sortimente zum Gegenstand. Die Gemeinde Hemhofen befürchtet aufgrund des derzeit laufenden Verfahrens für die Städtebauförderung eine Beeinträchtigung der geplanten Aufwertung des Ortskerns und der Stärkung der im Ortskern befindlichen Einzelhandelsbetriebe.

3. Die Gemeinde Hemhofen lehnt das vorgesehene Projekt daher vollumfänglich ab.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

zu 6 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Zobelstein-Nord"

Sachverhalt:

In einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Ansbach wegen der Erhebung von Beiträgen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich im Baugebiet Zobelstein-Nord wurde vom Gericht die Beitragsforderung selbst nicht beanstandet. Das Gericht äußerte jedoch Zweifel daran, dass die Beschreibung der zugeordneten Grundstücke zu den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in der Satzung zum Bebauungsplan den rechtlichen Anforderungen entspricht. Dieser Mangel kann jedoch noch nachgebessert werden, weswegen das Gericht der Gemeinde die entsprechende Möglichkeit einräumt, bevor endgültig über die Klage gegen den Beitragsbescheid entschieden wird.

Als Folge hieraus müsste § 10 der Satzung, in dem in den beiden letzten Absätzen der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen beschrieben wird, wie folgt ergänzt werden:

„Die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen werden folgenden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücken der Gemarkung Zeckern zugeordnet: Fl. Nr. 219/60, 219/2, 219/53, 219/61, 219/51, 219/93, 219/49, 219/97, 219/40, 219/98, 219/38, 219/103, 219/36, 219/100, 219/34, 220, 219/25, 219/12, 219/23, 219/13, 219/22, 219/15, 219/21, 219/16, 219/20, 219/17, 219/19, 219/18, 219/27, 219/81, 219/26, 219/82, 219/33, 219/83, 219/30, 219/42, 219/41, 219/47, 219/45, 219/56, 219/55, 219/54 und 219/120.“

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat beschließt für das Gebiet „Zobelstein-Nord“ den rechtskräftigen Bebauungsplan zum 4. Mal zu ändern und dafür einen Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen. Zweck der Änderung ist dabei die Ergänzung der Satzung zum Bebauungsplan in § 10 hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücke zu den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.
3. Gemäß § 13 Abs. 1 BauGB handelt es sich um die Aufstellung eines Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren. Die Regelungen unter § 13 a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB treffen auf den vorliegenden Fall zu bzw. werden in Anspruch genommen.
Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im vereinfachten Verfahren wird zudem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2a, der Angabe zum Vorhandensein umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

Mit der vorstehend bezeichneten Planfassung vom 06.03.2014 ist das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen und mit dem Hinweis zu versehen, dass jedermann Bedenken oder Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann. Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

zu 7 Bauleitplanung der Gemeinde Adelsdorf (Bebauungsplanaufstellung "Aisch-Uttstadter Straße II" mit gleichzeitiger 8. Änderung des Flächennutzungs- u. Landschaftsplanes)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Adelsdorf beabsichtigt im geplanten Bereich zwei zusätzliche Baurechte auszuweisen. Aus Sicht der Gemeinde Hemhofen bestehen hiergegen keine Einwände, da Belange der Gemeinde nicht betroffen sind.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Nachdem Belange der Gemeinde Hemhofen nicht betroffen sind, werden keine Einwände erhoben.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

zu 8 Antrag der Gemeinde Hemhofen auf Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 21.07.2015 das vorgestellte städtebauliche Grobkonzept gebilligt und die Verwaltung beauftragt auf dieser Basis den Antrag auf Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm zu stellen. Die Regierung v. Mittelfranken hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass zusammen mit dem entsprechenden Zuwendungsantrag auch noch ein Beschluss des Gemeinderates zur der Bedarfsermittlung für die Programmjahre 2016 – 2019 vorzulegen ist. Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro wird daher für diesen Zeitraum folgender Maßnahmenkatalog vorgeschlagen:

Einzelmaßnahme	2016	2017	2018	2019
Vorbereitende Untersuchung	50.000 €	20.000 €		
Beratung	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Grunderwerb	5.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Private Baumaßnahmen	10.000 €	40.000 €	30.000 €	30.000 €
Fassadenprogramm	20.000 €	40.000 €	30.000 €	30.000 €
Summen:	90.000 €	115.000 €	75.000 €	75.000 €

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die vorliegende Bedarfsermittlung für das Programmjahr 2016 wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dieser Bedarfsermittlung und der erstellten Grobanalyse bei der Regierung v. Mittelfranken die Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm zu beantragen.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

zu 9 Antrag des "Offenen ökumenischen Frauentreff Hemhofen" auf Förderung nach den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Hemhofen

Sachverhalt:

Nach entsprechender Antragstellung hat der Gemeinderat am 04.11.2014 beschlossen, der Förderung nach den Vereinsförderrichtlinien unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass die in den Richtlinien genannten Voraussetzungen (Satzung, Vorstandschaft) erfüllt werden.

Nachdem diese Voraussetzung hinsichtlich einer Satzung nicht erfüllt wurde, wurde der Antrag abgelehnt.

Mit neuem Schriftsatz vom 19.10.2015 erneuert der ökumenische Frauentreff seinen Antrag, wobei wiederum keine Satzung vorgelegt wird. Gleichzeitig wird auch darauf verwiesen, dass in den Vereinsförderrichtlinien auch andere Gruppierungen aufgeführt werden (VDK, KAB, Altenkreis Zeckern, Kaffeekränzchen usw.), die kein Verein sind und keine Satzung haben. Im Übrigen können „sonstige Gruppen“ durch Beschluss des Gemeinderates in die Vereinsförderung aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem offenen ökumenischen Frauentreff wird ein Sockelbetrag von 200,-- Euro jährlich als Vereinsförderung gewährt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, für das Jahr 2016 die Diskussion für die Neufassung der Vereinsförderrichtlinien durch den Gemeinderat vorzubereiten.

Beschluss: Ja 15 Nein 2

zu 10 Auftragsvergabe für die Kanal- und Stromunterhaltsarbeiten 2016 im Gemeindegebiet Hemhofen

Sachverhalt:

Die Kanalunterhaltsarbeiten mit Errichtung von neuen Kanalhausanschlüssen wurden letztmalig im Jahre 2012 beschränkt nach VOB/A ausgeschrieben. Mit diesen Arbeiten wurde seitdem die Firma Gumbrecht aus Wachenroth beauftragt.

Erstmals wurden bei dieser Ausschreibung auch die Tiefbauarbeiten für die Störungsbeseitigung der Stromabteilung und deren Neuhausanschlüsse mit aufgenommen. Hintergrund hierfür war, dass in den letzten Jahren diese Tiefbauarbeiten im Auftrag der Elektrofirmen Vorrath und Pfaffenberger mit vergeben wurden und so teilweise keine Tiefbaufachfirma zur Verfügung stand. So kam es teilweise vor, dass die Elektrofirmen die Tiefbauarbeiten selbst durchführten oder aber bsp. Landschaftsgärtner Tiefbauarbeiten entgegen allen Regeln der Technik Grabarbeiten auf öffentlichen Grund durchführten.

Im Rahmen einer Freihändigen Vergabe nach VOB/A wurden insgesamt 7 leistungsfähige Firmen zu der o. g. Ausschreibung eingeladen. Zum Submissionstermin wurden der Gemeinde Hemhofen insgesamt 3 Angebote zur Öffnung vorgelegt. Nach rechnerischer Auswertung stellt sich dabei folgendes Bild dar:

Bieter:	Angebotssumme brutto:
1. Fa. Gumbrecht, Wachenroth	68.613,62 €
2. xxx, xxx	xx.xxx,xx €
3. xxx, xxx	83.117,34 €

Die Fa. Gumbrecht aus Wachenroth hat demnach das wirtschaftlich annehmbarste Angebot vorgelegt. Die Höhe des Angebotes der Fa. Gumbrecht liegt im Bereich der geschätzten Kosten. Das teuerste Angebot liegt um rd. 37 % über dem niedrigsten Angebot. Die Fa. Gumbrecht hat zudem auch die Straßenunterhaltsarbeiten für das kommende Jahr erhalten. Auf Anfrage bei der Fa. Gumbrecht wurde zudem mitgeteilt, dass das vorliegende Angebot keinem Bieterirrtum unterliegt und die Angebotssumme auskömmlich kalkuliert ist.

Der Auftrag wird zunächst für ein Jahr bis zum 31.12.2016 vergeben, verlängert sich aber um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht von einem der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird. Der Vertrag endet aber spätestens am 31.12.2017, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Fa. Gumbrecht aus Wachenroth wird mit den Kanal- und Stromunterhaltsarbeiten 2016 mit einer Auftragssumme von brutto 68.613,62 € beauftragt.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Ohne Beteiligung GR Konrad Großkopf wegen vorübergehender Abwesenheit

zu 11 Erneuerung einer 20-kV-Leitung von der Station Siedlerstraße zur Station Zeckerner Hauptstraße

Sachverhalt:

Zwischen den beiden Stationen ist noch ein altes Bleimantelkabel verlegt, welches ausgetauscht werden muss. Die Baumaßnahme war ursprünglich für 2015 geplant, wurde jedoch wegen der Baumaßnahme „Kabelauswechslung Wolfenäcker“ auf das Jahr 2016 verschoben. Mit den Planungs- und Ausschreibungsarbeiten soll das Ingenieurbüro Jürgen Schmid Regensburg beauftragt werden. Die Bauarbeiten sind für das 2.Quartal 2016 geplant. Aufgrund langer Lieferzeiten des benötigten Kabels ist es erforderlich dies umgehend auszusprechen und zeitnah zu bestellen. Die Ausschreibung für den Tiefbau ist für Januar vorgesehen. Die voraussichtlichen Kosten betragen ca. 150 000,-€, entsprechende Mittel sind im Haushalt einzuplanen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Ingenieurbüro Jürgen Schmid wird der Auftrag zur Durchführung der erforderlichen Planungs- und Ausschreibungsarbeiten erteilt.
3. Der 1. Bgm. wird im Hinblick auf die langen Lieferzeiten für das Kabel ermächtigt, den Auftrag hierfür im Wege der dringlichen Anordnung an die mindestnehmende Firma zu vergeben.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Ohne Beteiligung GR Hasenberger wegen vorübergehender Abwesenheit

zu 12 Bekanntgabe der auf dem Verwaltungsweg erledigten Baugesuche

Sachverhalt:

Aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden von der Verwaltung zwischenzeitlich folgende Baugesuche bearbeitet:

- Ausbau des bestehenden Dachgeschosses sowie Einbau von Büros und Errichtung von Dachgauben, Peter-Händel-Str. 9 a (Freistellungsverfahren)
- Bauliche Änderung (Tektur zum Garagenstandort und Nutzungsänderung Garage in Nebenraum) zu E2015-0175, Schießplatzweg 8 (Baugenehmigungsverfahren)
- Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Eichendorffstraße 15 e (Freistellungsverfahren)
- Errichtung gemeinsames Feuerwehrhaus für die Feuerwehren Hemhofen und Zeckern durch Anbau und Erweiterung am best. Bauhof und Neubau von Schüttgutboxen und Carport für den Bauhof, Peter-Händel-Straße 15 (Baugenehmigungsverfahren)

- Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, Heppstädter Weg 42 (Freistellungsverfahren)

zur Kenntnis genommen

zu 13 Anfragen an den 1. Bgm. Nagel, den Gemeinderat oder die Verwaltung

Es lagen keine Anfragen vor.

Nichtöffentliche Sitzung

...

1. Bgm. Nagel bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

Karin Mosch
Verwaltungsrat
